

Informationen zu Auslandsaufenthalten im BA-Lehramt Französisch und Spanisch

Umfang und Ziel

Das Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009 § 11, Abs. 7 verlangt für das Studium moderner Fremdsprachen einen Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer. Dies stellt eine erhebliche Kürzung gegenüber dem früheren Lehramtsstudium mit Staatsexamen dar. Zudem sind in der Regel die sprachlichen Kenntnisse im Französischen und Spanischen bei Studienbeginn niedriger als dies für das Englische zu erwarten ist. Umso wichtiger für den späteren beruflichen Erfolg und den Vorbildcharakter als Fremdsprachenlehrkraft ist es, diesen Auslandsaufenthalt in voller Länge und darüber hinaus spezifisch für die Entwicklung der Sprachkenntnisse und den Erwerb interkultureller Kompetenzen zu nutzen. Empfohlen wird daher ein Auslandsaufenthalt bereits im BA-Studium, er ist aber auch direkt vor dem MA-Studium möglich.

Muttersprachler des Französischen/Spanischen klären die Bedingungen mit dem Fachlichen Prüfungsausschuss. Eine Befreiung vom Auslandsaufenthalt kann i.d.R. nur dann erfolgen, wenn große Teile der Schulbildung in einem französisch- bzw. spanischsprachigen Land erbracht wurden (ein im Ausland verbrachtes Schuljahr ist z.B. nicht ausreichend) oder zwischen Schulabschluss und Antritt des Studiums ein längerer Auslandsaufenthalt absolviert wurde.

Nochmal im Überblick:

- Auslandsaufenthalte sind für den MA obligatorisch.
- Er erfolgt in einem Land französischer bzw. spanischer Amtssprache.
- 3 Monate sind zwingend erforderlich, mehr ist sinnvoll.
- 3 Monate können auf 6 + 6 Wochen *en bloc* aufgeteilt werden, aber davon ist abzuraten.
- Bei 2 studierten Fremdsprachen sind mindestens 6 Wochen *en bloc* und pro Sprache nachzuweisen. Es wird jedoch dringend dazu geraten, einen erheblich längeren Auslandsaufenthalt einzuplanen.
- Muttersprachler nehmen Rücksprache mit dem Fachlichen Prüfungsausschuss.

Erbringungsformen

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, den Auslandsaufenthalt sinnvoll zu gestalten. Lassen Sie sich hierzu frühzeitig von den Vorsitzenden des Fachlichen Prüfungsausschusses, den FachstudienberaterInnen oder den Lehrenden der Romanistik beraten.

(http://www.uni-siegen.de/phil/romanistik/studieren_im_ausland.html?lang=de).

Das Studium an einer Universität im französisch- bzw. spanischsprachigen Ausland ist eine Möglichkeit. Sie können über Erasmus gefördert werden und erstellen mit den Lehrenden Ihres Fachs ein *learning agreement*, damit später möglichst viele Veranstaltungen für Ihr Studium anerkannt werden.

(http://www.uni-siegen.de/phil/internationales/wege/studieren_im_ausland/downloads.html).

Auch ein berufliches Praktikum kann für das Studium ertragreich sein und je nach inhaltlicher Ausrichtung und Praktikumsgeber für Praktika im Studium anerkannt werden. Aus rechtlichen Gründen benötigen Sie dann einen offiziellen Praktikumsvertrag. Hierbei kann das Zentrum für Lehrerbildung (ZLB) weiterhelfen. Links zu Ansprechpartnern und Institutionen finden Sie unter: http://www.uni-siegen.de/phil/internationales/wege/praktikum_im_ausland/links.html?lang=de

Eine besonders attraktive Form des Auslandsaufenthalts für Lehramtsstudierende bietet der Pädagogische Austauschdienst (PAD), der Plätze als Fremdsprachenassistent/in an einer öffentlichen Schule im französisch- bzw. spanischsprachigen Ausland vermittelt. (<https://www.kmk-pad.org/programme/fremdsprachenassistentzkräfte.html>).

Natürlich ist es ebenso möglich, einen Au-Pair-Aufenthalt durchzuführen und/oder einen Sprachkurs zu besuchen.

Grundsätzlich sollten sich die gewählten Erbringungsarten möglichst vollständig über den erforderlichen Verbleibzeitraum von drei Monaten ziehen.

Nochmal im Überblick:

- Ein Auslandsaufenthalt kann ein Studium, Praktikum, Sprachkurs etc. sein.
- Erbringungsformen sollten für die sprachliche/berufliche Entwicklung nützlich sein.
- Fachliche Beratung ist frühzeitig einholen.
- Für Verträge und Versicherungen ist rechtzeitig zu sorgen.

Anerkennung

Zur Anerkennung der Auslandsaufenthalte benötigen Sie das Formular „Bescheinigung über den Auslandsaufenthalt in den modernen Fremdsprachen im Bachelor- und Masterstudium für das Lehramt“.

(<http://www.uni-siegen.de/phil/studium/downloads/bescheinigungen/>)

Sollten Sie Studienleistungen erbracht haben, benötigen Sie ferner das Formular zur „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“.

(<http://www.uni-siegen.de/zlb/pruefungsamt/bama/downloads/formular-anrechnung.pdf>)

Den vollständig ausgefüllten Antrag in zweifacher Ausführung reichen Sie beim Fachlichen Prüfungsausschuss ein. Bringen Sie dazu alle offiziellen Belege über den Auslandsaufenthalt in Original und Kopie mit. Geeignet sind neben dem *Transcript of records*, Praktikums- bzw. Arbeitsverträge und ausführliche Arbeitszeugnisse oder entsprechende Bescheinigungen der beteiligten Organisationen über die erbrachte Tätigkeit. Nicht geeignet sind Bescheinigungen von Privatpersonen. Reisetickets können zusätzlich als Nachweis der vollständigen Verbleibzeit dienen. Der Fachliche Prüfungsausschuss behält sich vor, schriftliche Berichte in der Fremdsprache zum Auslandsaufenthalt als weitere Grundlage für die Anerkennung einzufordern.

Auslandsaufenthalte werden anerkannt, sofern sie bei der Einschreibung in den Bachelor nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Spätestens muss die Bescheinigung über den abgeleiteten Auslandsaufenthalt bei Ausstellung der Zeugnisdokumente für den Masterabschluss dem Prüfungsamt vorgelegt werden. Die Studienleistungen werden separat anerkannt.

Nochmal im Überblick:

- Der Auslandsaufenthalt und erbrachte (Studien-)Leistungen werden separat anerkannt.
- Die vollständig ausgefüllten Formulare und Belege sind in Original und Kopie dem Fachlichen Prüfungsausschuss vorzulegen.
- Die Bescheinigung über den erbrachten Auslandsaufenthalt ist zur MA-Zeugniserstellung vorzulegen.